

MERKBLATT

zur Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Wann besteht eine Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger?

Grundvoraussetzung für das Entstehen der gesetzlichen Vertretung nächster Angehöriger ist, dass

- eine volljährige Person
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung
- nicht fähig ist, Raabgeschäfte des täglichen Lebens Selbst zu besorgen,
- für sie kein Sachwalter bestellt ist, und
- sie auch keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter hat

Wer sind nächste Angehörige?

Nächste Angehörige sind:

- Eltern,
- volljährige Kinder,
- der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte oder eingetragene Partner (gilt grundsätzlich auch, wenn sich ein Ehegatte/eingetragener Partner bereits in einem Pflegeheim befindet), und
- der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt lebt,

Für welche Angelegenheiten sind nächste Angehörige vertretungsbefugt?

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger gilt für

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
„Alltagsgeschäfte“ bzw. Rechtsgeschäfte, deren Besorgung die Bewältigung des Alltags gewöhnlich mit sich bringt; zB Einkauf von Lebensmitteln und Kleidung, Bezahlung der Miete, zB auch Kauf von Heizöl oder kleineren Einrichtungsgegenständen, Übernahme von Krankheitskosten, Buchung eines Urlaubes oder kurzzeitigen „Rehabilitationsaufenthaltes“ in einem Heim'
- Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs
zB .Kauf von Pflegeutensilien, Abschluss von Verträgen über den pflegebedingten Mehraufwand (zB Organisation einer Pflegekraft, Heimhilfe oder mobilen Krankenpflege)
- Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Alter, Krankholt, Behinderung oder Armut insbesondere sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Pflegegeld, Sozialhilfe, Gebührenbefreiungen, andere Begünstigungen
- Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt (sonst entscheidet die betreffende Person selbst).

Der nächste Angehörige hat die Befugnis, über laufende Einkünfte der vertretenen Person und pflegebezogene Leistungen an diese (z.B. Pflegegeld) zu verfügen, soweit dies zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und zur Deckung des Pflegebedarfs erforderlich ist,

Bei Verfügungen des nächsten Angehörigen über ein Konto des Vertretenen wird das Vertrauen der Bank insoweit " geschützt, als die Verfügungen den erhöhten allgemeinen Grundbetrag des Existenzminimums monatlich nicht überschreiten.

Keine Vertretungsbefugnis besteht bei:

- schwerwiegenden Heilbehandlungen
- Wohnortwechsel
- Auflösung des Haushaltes
- Verkauf von Liegenschaften
- allgemein schwierigen oder umfangreichen finanziellen Angelegenheiten

Welche Pflichten treffen den nächsten Angehörigen?

Der nächste Angehörige hat

- die vertretene Person von der Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnis zu informieren,

- bei Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnisse das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern
- danach zu trachten, dass sie im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorsteiltangen gestalten kann,
- seine Vertretungsbefugnis vor der Vornahme einer Vertretungshandlung im *Österreichischen Zentralen Verzeichnis (ÖZVV)* registrieren zu lassen.

Können auch mehrere nächste Angehörige vertreten?

Mehrere nächste Angehörige können nebeneinander vertretungsbefugt sein; es genügt jedoch die Erklärung einer Person.

Liegen einem Erklärungsempfänger widerstreitende Erklärungen vor, so ist keine wirksam. Schreitet daher ein nächster Angehöriger als gesetzlicher Vertreter ein, so kann jeder andere nächste Angehöriger durch einen Widerspruch verhindern, dass es zu einem Vertretungsakt kommt.

Was braucht man für eine Registrierung im ÖZVV?

- Bescheinigung des entsprechenden Naheverhältnisses des nächsten Angehörigen (zB Personensurkunden, eidesstättige Erklärungen, Meldebestätigung, etc.), z.B.:
 - Eltern:
Geburtsurkunde des Vertretenen, allenfalls auch dessen Heiratsurkunde
 - Kinder:
eigene Geburtsurkunde
 - Ehegatte:
Heiratsurkunde und Meldebestätigung für den vertretenden Ehegatten und Meldebestätigung für den vertretenen Ehegatten
 - eingetragener Partner:
Partnerschaftsurkunde, eventuell auch Auszug/Abschrift aus dem Partnerschaftsbuch, Meldebestätigung für den vertretenden eingetragenen Partner und Meldebestätigung für den vertretenen eingetragenen Partner
 - Lebensgefährte:
eidesstättige Erklärung über die Lebenspartnerschaft mit der vertretenen Person (kann beim Notar errichtet werden) und Meldebestätigung für den vertretenden Lebensgefährten und Meldebestätigung für den vertretenen Lebensgefährten
- weiters vorzulegen ist ein amtlicher Lichtbildausweis des nahen Angehörigen (Vertreter) sowie ein Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft des Vertretenen.
Eine Abfrage im Zentralen Melderegister kann auch vom Notar vorgenommen werden.
- ärztliches Zeugnis darüber, dass der Vertretene aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die in § 284b ABGB genannten Angelegenheiten oder einzelner von ihnen nicht selbst zu besorgen vermag, d.h. dass der Vertretene nicht in der Lage ist, folgende Angelegenheiten zu besorgen:
 - Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens
 - Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs
 - Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut
 - Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese nicht gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist und der vertretenen Person die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt

Ein ärztliches Attest des Inhaltes „*Ich bestätige, dass der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist*“ wird nicht ausreichen; aus dem ärztlichen Attest sollte sich vielmehr zweifelsfrei ergeben, welche Angelegenheiten der Betroffene nicht mehr zu besorgen vermag. Das Anführen von Begründungen und Diagnosen ist nicht erforderlich.

Die Vertretungsbefugnis kann nicht registriert werden, wenn ein Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis registriert ist oder eine registrierte Vorsorgevollmacht oder die Bestellung eines Sachwalters entgegensteht.

Die Vertretungsbefugnis tritt nicht ein oder endet, wenn die vertretene Person – ungeachtet eines Verlustes ihrer Geschäftsfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsfähigkeit – widerspricht.